Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Fahrenheit AcquiCo GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 129025

"**Fahrenheit AcquiCo**"

und

va-Q-tec AG mit Sitz in Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 7368.

"**va-Q-tec**"

und zusammen mit Fahrenheit AcquiCo die "**Parteien**" sowie jede eine "**Partei**"

§ 1 Leitung

1.1 va-Q-tec unterstellt der Fahrenheit AcquiCo ab dem Zeitpunkt, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird, die Leitung ihrer Gesellschaft. Fahrenheit AcquiCo ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der va-Q-tec innerhalb der gesetzlichen Grenzen hinsichtlich der Leitung der va-Q-tec sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Fahrenheit AcquiCo ist insbesondere auch berechtigt, Weisungen in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses der va-Q-tec zu erteilen.

1.2 Der Vorstand von va-Q-tec ist verpflichtet, die Weisungen der Fahrenheit AcquiCo nach Ziffer 1.1 dieses Vertrags in Übereinstimmung mit § 308 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu befolgen.

1.3 Fahrenheit AcquiCo ist nicht berechtigt, dem Vorstand der va-Q-tec Weisungen in Bezug auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrags zu erteilen.

1.4 Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

§ 2 Gewinnabführung

2.1 va-Q-tec verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Fahrenheit AcquiCo abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 dieses Vertrags – der nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag.

2.2 va-Q-tec kann mit Zustimmung der Fahrenheit AcquiCo Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer der Gewinnabführungsverpflichtung gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Fahrenheit AcquiCo soweit nach §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung aus diesem Vertrag stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Zustimmung bzw. das Verlangen der Fahrenheit AcquiCo nach dieser Ziffer 2.2 bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2025 beginnenden oder – sofern dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags erst in einem späteren Geschäftsjahr wirksam wird – desjenigen späteren Geschäftsjahres von va-Q-tec, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird.

2.4 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr von va-Q-tec fällig.

§ 3 Verlustübernahme

3.1 Fahrenheit AcquiCo ist nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags von va-Q-tec verpflichtet. Die Bestimmungen des § 302 AktG sind in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

3.2 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das Geschäftsjahr von va-Q-tec, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird; dies gilt im Hinblick auf die ab Wirksamwerden dieses Vertrags geltenden Leitungsbefugnisse der Fahrenheit AcquiCo gemäß § 1 dieses Vertrages ungeachtet der gemäß Ziffer 2.3 dieses Vertrags gegebenenfalls erst ab einem darauffolgenden Geschäftsjahr geltenden Gewinnabführungsverpflichtung der va-Q-tec gemäß § 2 dieses Vertrages.

3.3 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich wird jeweils am Ende des betreffenden Geschäftsjahres von va-Q-tec fällig; endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres von va-Q-tec, wird eine etwaige Verpflichtung zum Verlustausgleich für dieses Geschäftsjahr mit Beendigung dieses Vertrags fällig.

§ 4 Garantiedividende und Ausgleichszahlung

4.1 Fahrenheit AcquiCo garantiert den außenstehenden Aktionären von va-Q-tec für das am 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr von va-Q-tec, sofern dieser Vertrag gemäß Ziffer 7.2 dieses Vertrags in diesem Geschäftsjahr wirksam wird, die Zahlung eines bestimmten

Gewinnanteils gemäß nachfolgender Ziffer 4.3 ("**Garantiedividende**"). Soweit die für das Geschäftsjahr 2024 von va-Q-tec gezahlte Dividende (einschließlich eventueller Abschlagszahlungen, jedoch vor Abzug etwaiger Quellensteuern) je auf den Namen lautende Stückaktie von va-Q-tec mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von va-Q-tec von EUR 1,00 (jeweils eine "**va-Q-tec-Aktie**") hinter der Garantiedividende zurückbleibt, wird Fahrenheit AcquiCo jedem außenstehenden Aktionär von va-Q-tec den entsprechenden Differenzbetrag je va-Q-tec-Aktie zahlen ("**Garantiezahlung**").

4.2 Fahrenheit AcquiCo verpflichtet sich ferner, den außenstehenden Aktionären der va-Q-tec für die Dauer dieses Vertrags, beginnend mit dem in Ziffer 2.3 dieses Vertrags bezeichneten Geschäftsjahr von va-Q-tec, für das erstmals die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 dieses Vertrags gilt, eine wiederkehrende Geldleistung gemäß nachfolgender Ziffer 4.3 ("**Ausgleichszahlung**") zu zahlen.

4.3 Die Garantiedividende und die Ausgleichszahlung (gemeinsam der "**Ausgleich**") betragen für jedes volle Geschäftsjahr von va-Q-tec für jede va-Q-tec-Aktie jeweils brutto EUR 1,18 ("**Bruttoausgleichsbetrag**"), abzüglich eines etwaigen Betrages für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf den im Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag von EUR 0,13 vorzunehmen ist, der sich auf die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne von va-Q-tec bezieht. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf diesen Teilbetrag von EUR 0,13 je va-Q-tec-Aktie 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, d.h. EUR 0,02, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR 1,05 je va-Q-tec-Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach kaufmännischer Rundung auf einen vollen Cent-Betrag ein Nettoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 1,16 je va-Q-tec-Aktie für ein volles Geschäftsjahr von va-Q-tec.

4.4 Es wird klargestellt, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (z.B. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Garantiezahlung bzw. der Ausgleichszahlung einbehalten werden.

4.5 Die Garantiezahlung bzw. die Ausgleichszahlung ist am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von va-Q-tec für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr von va-Q-tec fällig, die Ausgleichszahlung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres von va-Q-tec.

4.6 Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres von va-Q-tec endet oder va-Q-tec während der Vertragsdauer ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig.

4.7 Falls das Grundkapital von va-Q-tec aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich der Ausgleich je va-Q-tec-Aktie in dem Maße, dass der

Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt. Falls das Grundkapital von va-Q-tec durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären erworbenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß diesem § 4 ergibt sich aus der von va-Q-tec bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.

4.8 Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten oder gemäß § 11 Abs. 4 SpruchG gerichtlich festgestellten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens ein höherer Ausgleich vereinbart wird, können alle außenstehenden Aktionäre von va-Q-tec, einschließlich der bereits nach Maßgabe von § 5 dieses Vertrags abgefundenen außenstehenden Aktionäre von va-Q-tec, eine entsprechende Ergänzung des Ausgleichs verlangen.

§ 5 Abfindung

5.1 Fahrenheit AcquiCo verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs von va-Q-tec dessen va-Q-tec-Aktien gegen eine Barabfindung ("**Abfindung**") von EUR 21,80 je va-Q-tec-Aktie zu erwerben.

5.2 Die Verpflichtung von Fahrenheit AcquiCo zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes von va-Q-tec nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

5.3 Falls bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmten Frist das Grundkapital von va-Q-tec aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Falls das Grundkapital von va-Q-tec bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmten Frist durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären erworbenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.

5.4 Die Übertragung von va-Q-tec-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre von va-Q-tec kostenfrei.

5.5 Falls ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten oder gemäß § 11 Abs. 4 SpruchG gerichtlich festgestellten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens eine höhere Abfindung vereinbart wird, können alle außenstehenden Aktionäre von va-Q-tec, einschließlich der bereits nach Maßgabe von § 5 dieses Vertrags abgefundenen außenstehenden Aktionäre von va-Q-tec, eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen.

5.6 Falls dieser Vertrag durch Kündigung der Fahrenheit AcquiCo oder va-Q-tec zu einem Zeitpunkt endet, zu dem die Frist gemäß Ziffer 5.2 dieses Vertrags für die Verpflichtung zum Erwerb der va-Q-tec-Aktien durch Fahrenheit AcquiCo gegen Abfindung nach Ziffer 5.1 dieses Vertrags abgelaufen ist, hat jeder zu diesem Zeitpunkt außenstehende Aktionär von va-Q-tec das Recht, seine va-Q-tec-Aktien, die er im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags hält, der Fahrenheit AcquiCo gegen Abfindung nach Ziffer 5.1 dieses Vertrags anzubieten, und die Fahrenheit AcquiCo ist verpflichtet, die von dem außenstehenden Aktionär angebotenen va-Q-tec-Aktien gegen Abfindung nach Ziffer 5.1 dieses Vertrags zu erwerben. Falls die Abfindung je va-Q-tec-Aktie nach Ziffer 5.1 dieses Vertrags durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren nach dem SpruchG oder durch einen gerichtlich protokollierten oder gemäß § 11 Abs. 4 SpruchG gerichtlich festgestellten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens erhöht wird, wird Fahrenheit AcquiCo die von dem außenstehenden Aktionär angebotenen va-Q-tec-Aktien gegen Zahlung der im Spruchverfahren oder im gerichtlich protokollierten oder festgestellten Vergleich festgesetzten Abfindung je va-Q-tec-Aktie erwerben. Das Recht unter dieser Ziffer 5.6 ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes von va-Q-tec nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist ("**Andienungsfrist**"). Ziffern 5.3 und 5.4 dieses Vertrags gelten entsprechend. Die nach Ziffer 5.6 dieses Vertrags geschuldete Abfindung wird bei fristgerechter Geltendmachung mit Ablauf der Andienungsfrist sowie Einlieferung der angebotenen va-Q-tec Aktien zur Übertragung auf die Fahrenheit AcquiCo Zug um Zug gegen Zahlung der Abfindung fällig und ist nach Ablauf der Andienungsfrist sowie Einlieferung der angebotenen va-Q-tec Aktien zur Übertragung auf die Fahrenheit AcquiCo Zug um Zug gegen Zahlung der Abfindung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Verzinsungsregelung des § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG findet auf eine nach Ziffer 5.6 dieses Vertrags geschuldete Abfindung keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn für die Abfindung nach Ziffer 5.1 dieses Vertrags durch eine rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren nach dem SpruchG oder durch einen gerichtlich protokollierten oder gemäß § 11 Abs. 4 SpruchG gerichtlich festgestellten Vergleich eine entsprechende Verzinsung festgesetzt wurde.

§ 6 Auskunftsrecht

6.1 Fahrenheit AcquiCo ist berechtigt, jederzeit Bücher und Schriften von va-Q-tec einzusehen.

6.2 Der Vorstand von va-Q-tec ist verpflichtet, Fahrenheit AcquiCo jederzeit alle verlangten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten von va-Q-tec zu geben.

6.3 Unbeschadet der vorstehenden Rechte ist va-Q-tec verpflichtet, Fahrenheit AcquiCo über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, laufend zu informieren.

6.4 Den in diesem § 6 enthaltenen Verpflichtungen entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Wirksamwerden; Dauer

7.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von va-Q-tec sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Fahrenheit AcquiCo.

7.2 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes von va-Q-tec eingetragen worden ist, frühestens jedoch mit dem Beginn des am 1. Januar 2024 beginnenden Geschäftsjahres von va-Q-tec.

7.3 Dieser Vertrag gilt

a) bezüglich der Verpflichtung zur Verlustübernahme der Fahrenheit AcquiCo nach § 3 dieses Vertrags (gegebenenfalls rückwirkend) ab dem Beginn des Geschäftsjahres von va-Q-tec, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird; und

b) bezüglich der Verpflichtung von va-Q-tec zur Gewinnabführung nach § 2 dieses Vertrags ab dem Beginn des am 1. Januar 2025 beginnenden Geschäftsjahres von va-Q-tec oder – sofern dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags erst in einem späteren Geschäftsjahr wirksam wird – (gegebenenfalls rückwirkend) ab Beginn desjenigen späteren Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird.

7.4 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.5 Fahrenheit AcquiCo kann diesen Vertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der va-Q-tec kündigen, frühestens jedoch zum Ende der nachstehend näher bezeichneten festen Mindestlaufzeit ("**Feste Mindestlaufzeit**"). Die Feste Mindestlaufzeit endet mit Ablauf desjenigen Geschäftsjahres von va-Q-tec, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG (oder entsprechenden Nachfolgevorschriften) in der für den betreffenden Zeitraum jeweils maßgeblichen Fassung für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft vorgeschriebene steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags erfüllt ist, frühestens aber fünf volle Zeitjahre (60 Monate), gerechnet ab dem Beginn des in Ziffer 2.3 dieses Vertrags bezeichneten Geschäftsjahres,

für das erstmals die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 dieses Vertrags gilt. Das ordentliche Kündigungsrecht von va-Q-tec (§ 297 Abs. 2 AktG) ist ausgeschlossen.

7.6 Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 297 Abs. 1 Satz 1 AktG). Als wichtiger Grund gelten insbesondere

a) der Verlust der unmittelbaren und/oder mittelbaren Mehrheit der Stimmrechte der Fahrenheit AcquiCo in der Hauptversammlung von va-Q-tec;

b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei, ausgenommen eine Spaltung der va-Q-tec im Wege der Ausgliederung von Teilen ihres Vermögens auf eine 100%-ige Tochtergesellschaft;

c) der Fortfall der finanziellen Eingliederung der va-Q-tec in die Fahrenheit AcquiCo im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG;

d) die Umwandlung der va-Q-tec in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft im Sinne der §§ 14, 17 KStG sein kann;

e) sonstige Umstände, die einen wichtigen Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags darstellen; oder

f) falls Fahrenheit AcquiCo fällige und bezifferte Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach Ablauf einer zuvor durch va-Q-tec in Textform (§ 126b BGB) für die Erfüllung der betreffenden Zahlungsverpflichtungen unter Bezugnahme auf diese Bestimmung gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens einem Monat nicht erfüllt. § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

7.7 Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung der jeweils anderen Partei zugeht.

7.8 Wenn dieser Vertrag endet, hat Fahrenheit AcquiCo den Gläubigern von va-Q-tec nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

7.9 Die Kündigung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (§ 297 Abs. 3 AktG).

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies unwiderleglich die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen und/oder

undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass va-Q-tec vor dem 1. Januar 2025 ein Rumpfgeschäftsjahr bildet. Die Parteien vereinbaren ferner ausdrücklich und unwiderleglich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit im Sinne des § 139 BGB mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien oder unter deren Beteiligung getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.

8.3 Zur Auslegung dieses Vertrags sind die Bestimmungen für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft, insbesondere §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

8.4 Soweit rechtlich zulässig, ist Würzburg Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand.

(Unterschriftenseiten folgen)

(Unterschriftenseite zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)

va-Q-tec AG

Datum: _____

_____ _____

Name: Name:

Position: Position:

(Unterschriftenseite zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag)

Fahrenheit AcquiCo GmbH

Datum: _____

_____

Name:

Position: